

Abarbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung bei Bauleitplanverfahren im Landkreis Stade:

Anpassung an das niedersächsische Bewertungsmodell nach BREUER (2003)

Bei der Erstellung zukünftiger Bauleitpläne sollten folgende Punkte hinsichtlich der Anwendung der Eingriffsregelung Berücksichtigung finden:

1. Die Eingrünung zur freien Landschaft sollte mindestens 3-reihig besser 5-reihig mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen umgesetzt werden.
2. Die Biotoptypenbewertung sollte fünfstufig erfolgen.
3. Das Schutzgut Boden sollte bei „normalen“ Böden mit dem Faktor 1:0,5 kompensiert werden. Dabei wird nicht mehr zwischen Teil- und Vollversiegelung unterschieden.

Als Begründung siehe das Zitat der Fachbehörde für Naturschutz zur Eingriffsregelung bei Bauleitplanverfahren im folgenden:

„Die 1994 veröffentlichten "Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung" bleiben in einigen wesentlichen Punkten hinter den aktuellen Anforderungen zurück: Statt einer fünf-, sehen sie nur eine dreistufige Biotoptypenbewertung vor. Und einige Kompensationsforderungen sind geringer als die inzwischen außerhalb der Bauleitplanung erreichten. Das gilt für die Inanspruchnahme von Biotoptypen, die kaum oder nicht mehr regeneriert werden können, sowie für das Schutzgut Boden im Fall der Versiegelung.

Die notwendigen Anpassungen sind überschaubar; sie können und sollten in laufenden Bauleitplanverfahren umgehend vorgenommen werden – ohne auf die veröffentlichte Fortschreibung der Anwendungshilfe zu warten. Konkret:

*Die **Biotoptypen** sollten nach der aktuellen **fünfstufigen Bewertung** bewertet und die aktuellen **Kompensationsgrundsätze für Biotoptypen** angewandt werden (z. B. NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN 2002: Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 22. Jg. Nr. 2: 57-136).*

*Hinsichtlich der **Bodenversiegelung** sollten die Kompensationsgrundsätze angewandt werden, die auch bei landwirtschaftlichen Bauten und Radwegen gelten sollten, d. h. das Verhältnis zwischen versiegelter Fläche und Kompensationsfläche sollte 1:1 bei Böden mit besonderer Bedeutung und 1:0,5 bei den übrigen Böden unabhängig von der Art Versiegelung betragen.“*

(Quelle: BREUER, WILHELM (2003 : „Eingriffsregelung - Anwendungshilfen des Landesamtes für Ökologie in Niedersachsen“)

4. Die Kompensationsflächen (vorher Wertstufe I /II) für die Eingriffe in den Boden sind zu Biotoptypen der Wertstufen V und IV (Aufforstung/ Kompensationsumfang 1:1) zu entwickeln.

5. Soweit dieses nicht möglich ist, sind die Flächen (vorher Wertstufe I /II) der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Dabei ist in der Regel von einem 3-fachen Flächenansatz auszugehen.
6. Die Kompensationsmaßnahmen für die erheblichen Beeinträchtigungen durch die Bodenversiegelung sind nicht auf den Kompensationsbedarf für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften anrechenbar.
7. Werden hinsichtlich des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften Biotoptypen der Wertstufe III erheblich beeinträchtigt oder gar zerstört genügt ein Kompensationsverhältnis von 1:1 auf Biotoptypen der Wertstufe I und II. Bei Betroffenheit höherwertiger Biotoptypen bedarf es einer Einzelfallentscheidung bezüglich des Kompensationsumfanges.
8. Die Kompensationsmaßnahmen bedürfen bereits auf B-Plan-Ebene der ausführungsreifen Darstellung.
9. Die landschaftsgerechte Eingrünung der Baugebiete als Kompensationsmaßnahme ist nach Möglichkeit auf öffentlichen Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festzusetzen.
10. Die externen Kompensationsflächen sind, soweit sie sich nicht im Besitz der Gemeinde/Stadt befinden, dauerhaft über einen entsprechenden Grundbucheintrag als solche zu sichern. Mustertexte für die Grundbucheintragung können bei der Naturschutzbehörde erfragt werden.
11. Bei externen Kompensationsflächen ist immer vor Satzungsbeschluss ein entsprechender städtebaulicher Vertrag vorzulegen.

HINWEISE:

1. Bei der Biotoptypenkartierung ist der Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der nach §30 BNatSchG geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2004, zu verwenden.
2. Sofern die landschaftsgerechte Eingrünung aus zwingenden Gründen nur als private Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt werden kann, sollte die Gemeinde die Umsetzung einschließlich einer 2-jährigen Entwicklungspflege nach Möglichkeit im Vorwege beauftragen. Die Kosten dafür können seitens der Gemeinde auf die jeweiligen Grundstückseigentümer übertragen werden.

Noch Fragen? – Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Landkreis Stade

Naturschutzamt

Am Sande 2 / Haus B

21682 Stade

E-Mail: naturschutzamt@landkreis-stade.de

➤ Frau Sawatzki, Telefon 04141 – 12 6731